



①9 BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND



DEUTSCHES
PATENTAMT

⑫ **Gebrauchsmuster**
⑩ **DE 94 16 520 U 1**

⑤① Int. Cl.⁶:
D 03 D 1/00
D 21 F 7/08

⑪ Aktenzeichen: G 94 16 520.3
⑫ Anmeldetag: 14. 10. 94
⑬ Eintragungstag: 15. 2. 96
⑭ Bekanntmachung
im Patentblatt: 28. 3. 96

DE 94 16 520 U 1

⑦③ Inhaber:
Württembergische Filztuchfabrik D. Geschmay
GmbH, 73035 Göppingen, DE

⑦④ Vertreter:
Dreiss und Kollegen, 70188 Stuttgart

⑤⑥ Recherchenergebnisse nach § 7 Abs. 2 GmbG:

DE 42 32 319 A1
DE 34 26 264 A1
AT-E 28 339 B
US 50 56 565
US 45 15 853
US 45 03 113
US 36 57 068
CA 7 11 428

GSTREIN, H.: Starkdruck- und Breitnipp-Pressen -
Neue Anforderungen an den Filz? - In:
WOCHENBLATT FÜR PAPIERFABRIKATION, 6, 1987,
S. 248-251;

⑤④ Preßfilz für die Entwässerung

DE 94 16 520 U 1

14.10.94

10

SCHUTZANSPRÜCHE

1. Preßfilz (10A, B, C, D) für die Papierherstellung, mit einer Schuß- und Kettfäden (15, 14; 18, 17) aufweisenden Gewebegrundschrift (12A, B, C, D) und mit einer die Gewebegrundschrift (12A, B, C, D) überdeckenden Papierbahn-Auflageschrift (11), dadurch gekennzeichnet, daß die Gewebegrundschrift (12A, B, C, D) mindestens eine erste Lage (13) und eine zweite Lage (16), die an der der Papierbahn-Auflageschrift (11) abgewandten Unterseite des Preßfilzes (10A, B, C, D) angeordnet ist, aufweist, und daß die Schußfäden (18) der zweiten Lage (16) dicker sind als die Schußfäden (15) der ersten Lage (13).
2. Preßfilz nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Anzahl der Schußfäden der zweiten Lage (16) geringer ist, als die der Schußfäden (15) der ersten Lage (13).
3. Preßfilz nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, daß das Verhältnis der Anzahl der Schußfäden (15, 18) von erster (13) zu zweiter Lage (16) bei 2:1 liegt.
4. Preßfilz nach mindestens einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß die Schußfäden (15, 18) von erster und zweiter Lage (13, 16) aus einer unterschiedlichen Anzahl verdrehter einzelner Monofilen bestehen.

94.15520

14.10.94

11

5. Preßfilz nach Anspruch 4, dadurch gekennzeichnet, daß das Verhältnis der Anzahl der Monofile in den Schußfäden (15, 18) von erster zu zweiter Lage (13, 16) zwischen etwa 1:2 und 1:5, vorzugsweise bei etwa 1:3 liegt.
6. Preßfilz nach mindestens einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß die Kettfäden (14, 17) von erster und zweiter Lage (13, 16) gleiche Dicke aufweisen.
7. Preßfilz nach mindestens einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß die Kettfäden (14, 17) in der ersten und zweiten Lage (13, 16) in gleicher Anzahl vorgesehen sind.
8. Preßfilz nach mindestens einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß die Kettfäden (17) der zweiten Lage (16) mit den Schußfäden (15) der ersten Lage (13) und die Kettfäden (14) der ersten Lage (13) mit Schußfäden (18) der zweiten Lage (16) verwoben sind.
9. Preßfilz nach mindestens einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß zwischen der ersten Lage (13) und der Papierbahn-Auflageschicht (11) eine Zwischenlage (22), die Teil der Gewebegrundschrift (12B) ist und wie die erste Lage (13) ausgeführt ist, angeordnet ist.

9416520

10. Preßfilz nach mindestens einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß zwischen der ersten und der zweiten Lage (13, 16) eine Kettfadenlage (26) angeordnet ist.
11. Preßfilz nach Anspruch 10, dadurch gekennzeichnet, daß die Kettfäden (27) der Kettfadenlage (26) jeweils aus einem einzigen Monofil oder Zwirn größerer Dicke als die übrigen Kettfäden gebildet sind.
12. Preßfilz nach Anspruch 10 oder 11, dadurch gekennzeichnet, daß die Kettfäden (27) der Kettfadenlage (26) sich in im wesentlichen einer Ebene erstrecken.
13. Preßfilz nach mindestens einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß zwischen der Gewebegrundschrift (12D) und der Papierbahn-Auflageschicht (11) eine der letzteren zugewandte Gewebezwischen-schicht (32) und eine der Grundgewebeschrift (12D) zugewandte Mattenzwischen-schicht (31) vorgesehen sind.
14. Preßfilz nach Anspruch 13, dadurch gekennzeichnet, daß die Gewebezwischen-schicht (22) in für Preßfilze bekannter Weise hergestellt ist.

15. Preßfilz nach Anspruch 13 oder 14, dadurch gekennzeichnet, daß die Mattenzwischenschicht (31) eine Vliesschicht ist.
16. Preßfilz nach mindestens einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß die Papierbahn-Auflageschicht (11) eine Vliesschicht ist.
17. Preßfilz nach mindestens einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß die zwischen den Schußfäden (18) der zweiten Lage (16) gebildeten Rillen (20) in Transportrichtung des Preßfilzes (10A, B, C, D) verlaufen.
18. Preßfilz nach mindestens einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß die zweite Lage (16) der Gewebegrundschrift (12A, B, C, D) von einer dünnen Vliesauflage und/oder einem Kunststoffüberzug abgedeckt ist.

14.10.94

13

15. Preßfilz nach Anspruch 13 oder 14, dadurch gekennzeichnet, daß die Mattenzwischenschicht (31) eine Vliesschicht ist.
16. Preßfilz nach mindestens einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß die Papierbahn-Auflageschicht (11) eine Vliesschicht ist.
17. Preßfilz nach mindestens einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß die zwischen den Schußfäden (18) der zweiten Lage (16) gebildeten Rillen (20) in Transportrichtung des Preßfilzes (10A, B, C, D) verlaufen.
18. Preßfilz nach mindestens einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß die zweite Lage (16) der Gewebegrundschrift (12A, B, C, D) von einer dünnen Vliesauflage und/oder einem Kunststoffüberzug abgedeckt ist.

94 16520

25.10.94

1 / 1

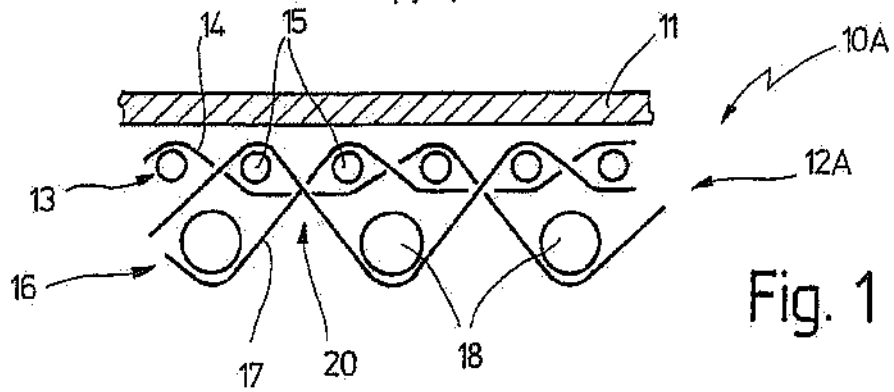


Fig. 1

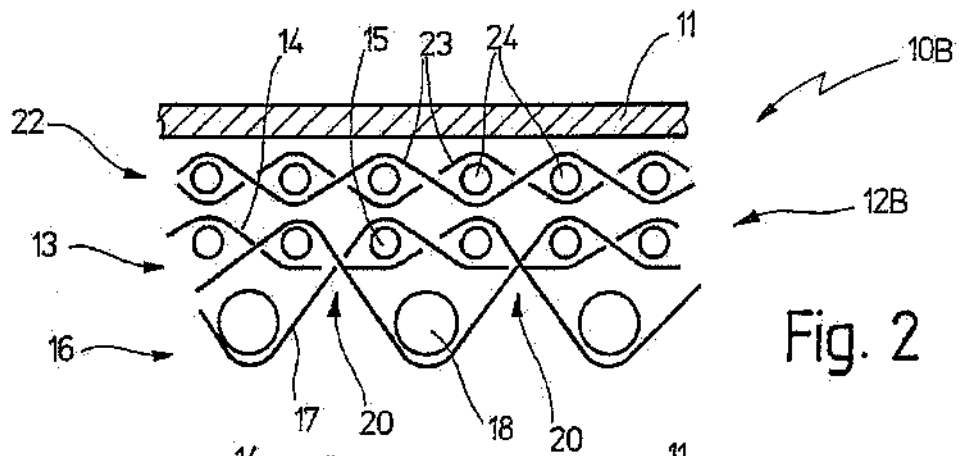


Fig. 2

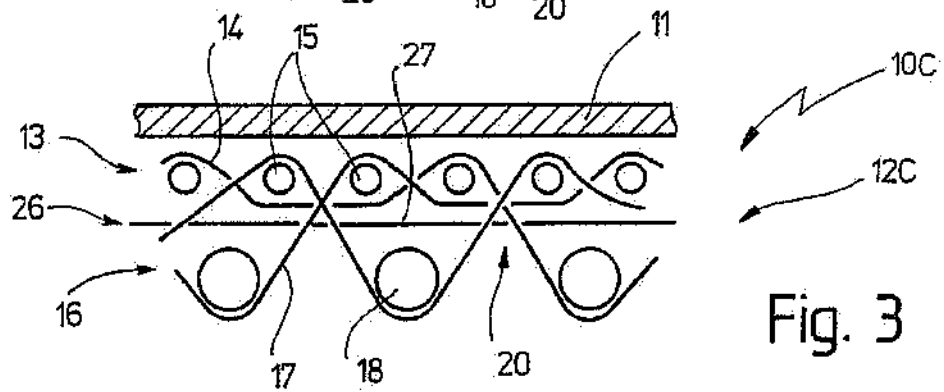


Fig. 3

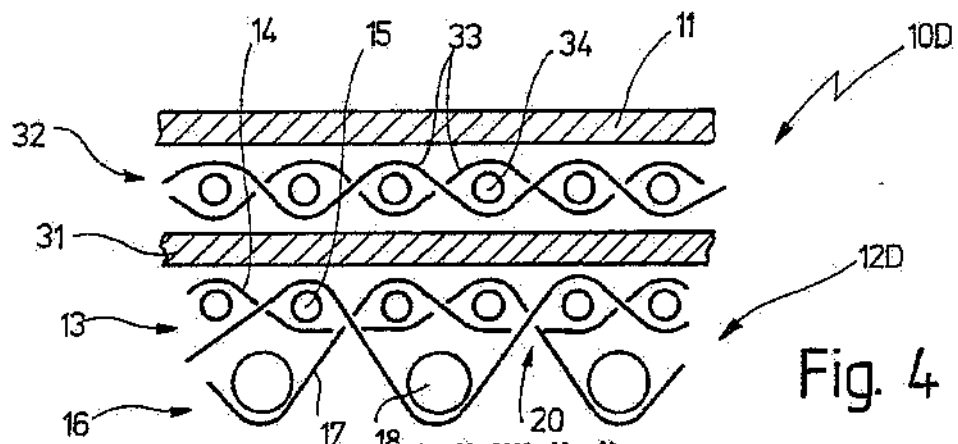


Fig. 4

94.16520

4724 018